



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Arbeitsbereich Sendung
Bereich Personal
Personalgewinnung und -entwicklung

P 00679/2019
S.III.1 cs-mp / 15-55-30

Berlin, 26.11.2019

Information zu Supervision und Coaching für das Pastorale Personal

Auf Antrag wird den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus den pastoralen Berufsgruppen (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen/-en) innerhalb von drei Jahre ein Supervisions- bzw. Coachingprozess zur Reflexion der beruflichen Rolle und Klärung der eigenen beruflichen Aufgabe in der Regel mit bis zu 10 Sitzungen genehmigt.

Besonders angezeigt sind Supervision und Coaching in folgenden Situationen:

- bei Übernahme einer neuen beruflichen Aufgabe (z. B. Stellenwechsel)
- in beruflichen Krisen und bei Konflikten
- bei neuer Konstellation in der beruflichen Zusammenarbeit
- bei Tätigkeit in einem Arbeitsfeld mit besonderen Anforderungen
- bei der Übernahme von Leitungsverantwortung

Grundlage für Supervision und Coaching ist die aktuelle Ordnung vom 16.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt 04/2018.

Wer Supervision beantragt, kann eine/n Supervisor/in aus der Liste nach 3. der Supervisionsordnung wählen. Diese Liste (Beraterpool für Supervision) ist im Internet unter folgendem Link erreichbar: <https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/beratung-und-begleitung-fuer-mitarbeitende/supervision-und-coaching/>

Der Antrag ist - unter Verwendung des beiliegenden Formulars – vor Beginn eines geplanten Beratungsprozesses an den Teilbereich Personalgewinnung und -entwicklung im Bereich Personal Sendung zu richten (personalentwicklung@erzbistumberlin.de). Die Abrechnung ist ebenfalls über diesen Teilbereich abzuwickeln. Jede/r, der/die Supervision beantragt, schließt direkt mit dem/der Supervisor/in einen Vertrag und zahlt zunächst auch die Rechnungen.

Postfach 04 04 06
10062 Berlin
Telefon +49 30 32684-362

personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Danach wird von Seiten des Ordinariates der bewilligte Zuschuss an den/die Antragsteller/in ausbezahlt.

Die Höhe der Zuschüsse können der Supervisionsordnung, Punkt 5.1.2., entnommen werden. Berechnungsgrundlage ist jeweils eine Sitzung von 60 Minuten. Dauern die mit dem/der Supervisor/in vereinbarten Sitzungen länger, so ist der Zuschuss entsprechend umzulegen. *Beispiel: Es werden 10 Sitzungen mit einem Zuschuss von 50%, maximal jedoch 50,-- Euro genehmigt. Somit erhält der/die Antragstellerin für 600 Minuten Supervision maximal einen Zuschuss von 500,-- Euro. Dabei spielt es keine Rolle, ob die genehmigte Supervision innerhalb von 10 Sitzungen mit je 60 Minuten oder 5 Sitzungen mit je 120 Minuten stattgefunden hat. Dauert eine Sitzung länger als 60 Minuten, verringert sich entsprechend die Anzahl der bezuschussten Supervisionen.*

Für weitere Nachfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teilbereichs Personalgewinnung und -entwicklung jederzeit zur Verfügung (personalentwicklung@erzbistumberlin.de oder 030 32 684 362).

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schärtl
Teilbereichsleiter
Personalgewinnung und &-entwicklung